

Einladung

zur 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 29.11.2017, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Bestellung eines Schriftführers
Vorlage: 1119/2017
3. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW; Antrag auf Teilausbau der Straße Hinter den Höfen
Vorlage: 1088/2017
4. Benennung der Straße im Bereich des Neubaugebietes in Teveren an der Töpferstraße, Bebauungsplan 111
Vorlage: 1113/2017
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
Vorlage: 1064/2017
6. Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 3. Quartal 2017
Vorlage: 1133/2017
7. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 1120/2017
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 1104/2017
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 1107/2017

10. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 1109/2017
11. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für das Bestattungswesen
Vorlage: 1121/2017
12. Finanzielle Unterstützung der Stadt zur Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt
Vorlage: 1122/2017
13. Festlegung des Spendenbetrages für Baumspenden
Vorlage: 1100/2017
14. Änderung der Geschäftsordnung des Rates
Vorlage: 1132/2017
15. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende
Vorlage: 1135/2017
16. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

17. Grundstücksangelegenheiten
 - 17.1. Tausch von Grundstücksflächen aus der Brüll'schen Stiftung
Vorlage: 1075/2017
 - 17.2. Nutzung eines städtischen Grundstückes zur Renaturierung in Geilenkirchen-Beeck durch den Wasserverband Eifel-Rur
Vorlage: 1102/2017
18. Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren zur Neuvergabe der Gas-Konzession bereitzustellenden Ausschreibungsunterlagen
Vorlage: 1092/2017
19. Bericht über eine erteilte Auftragsvergabe nach § 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung
Vorlage: 1123/2017
20. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz
Bürgermeister

TOP Ö 2

Hauptamt
15.11.2017
1119/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	29.11.2017

Bestellung eines Schriftführers

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO ist hierfür eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Dominik Hilgers wird als weiterer Schriftführer für den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Geilenkirchen bestellt.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 109)

Dez II
10.11.2017
1088/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	30.01.2018

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW; Antrag auf Teilausbau der Straße Hinter den Höfen

Sachverhalt:

Mit den als Anlage beigefügten Anträgen wenden sich verschiedene Eigentümer von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 93 in Grotenrath an den Bürgermeister und beantragen den Teilausbau der Straße Hinter den Höfen.

Über den Antrag von Herrn Dr. Corsten wurden durch den Antragsteller auch die Fraktionsvorsitzenden informiert.

Die Anträge sind kommunalrechtlich als Anregung und Beschwerde nach § 24 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 8 der städtischen Hauptsatzung zu behandeln. Danach ist gem. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden zuständig.

Nach § 8 Abs. 5 prüft der Haupt- und Finanzausschuss diese inhaltlich und überweist sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Erschließungsanlage „Hinter den Höfen“ handelt es sich insgesamt um eine Anlage, die beginnend an dem im Trennprinzip ausgebauten Teilstück (ab Haus Nr. 18) bis zur Einmündung in die Corneliusstraße (Haus Nr. 251) derzeit als sogenannte Baustraße ausgebaut und aufgrund der noch fehlenden Herstellungsmerkmale (Straßenentwässerung, Fahrbahn mit Unterbau, beidseitige Gehwege mit fester Decke, ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung) noch nicht erstmalig endgültig hergestellt ist.

Da in der Straße noch relativ viele Baulücken vorhanden sind, wurde bislang von einem Fertigausbau abgesehen, um zu vermeiden, dass die Anlage durch den künftigen Baustellenverkehr im Zuge der Errichtung der privaten Bauvorhaben beschädigt wird.

Mit dieser Begründung wurde auch der beabsichtigte Fertigausbau im o. g. Baugebiet seinerzeit auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die restlichen Baulücken in den nächsten Jahren geschlossen werden. Daher ist der Fertigausbau der gesamten Verkehrsanlage im derzeitigen Entwurf des Investitionsprogramms für 2021 vorgesehen.

Sollte ein vorgezogener Teilausbau in Frage kommen, müssten die erforderlichen Haushaltsmittel veranschlagt und ein Bauprogramm für die gesamte Erschließungsanlage aufgestellt und beschlossen werden.

Zur mangelnden Breitbandversorgung im Baugebiet ist zu sagen, dass aus Sicht der Stadt im Zuge der seinerzeitigen Nachfragebündelung der Deutschen Glasfaser alles getan wurde, um eine Glasfaserversorgung zu erreichen.

So wurden beispielsweise im Nachgang zur Informationsveranstaltung der Deutschen Glasfaser mehrmals Pläne des Baugebietes ausgetauscht und um die Verlegung der Leitungen nachgesucht.

Mangels Wirtschaftlichkeit für das Versorgungsunternehmen ist es zu einer Glasfaserschließung bislang leider noch nicht gekommen.

Da die Deutsche Telekom die Kabelverzweiger in Grotenrath jedoch vor einigen Jahren über Glasfaserkabel ans Telefonnetz angebunden hat, haben die Anlieger im Baugebiet die Möglichkeit, über die Telekom einen VDSL-Anschluss zu erhalten und somit Übertragungsgeschwindigkeiten jenseits der 16 MB/s zu erreichen.

Der Ausschuss möge über die Erledigung der Eingabe befinden bzw. die Angelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung in den Umwelt- und Bauausschuss verweisen.

Beschlussvorschlag:

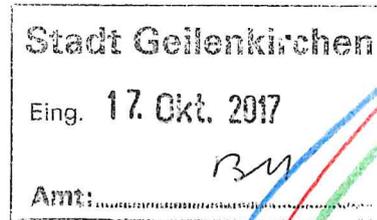
Der Ausschuss überweist die Angelegenheit in den Umwelt- und Bauausschuss und empfiehlt, den Ausbau der Erschließungsanlage „Hinter den Höfen“ wie geplant, im Investitionsprogramm für 2021 vorzusehen.

Anlage/n:
Anträge auf Teilausbau

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 228)

Dr. med. Johannes Corsten, Hinter den Höfen 123, 52511 Geilenkirchen

Herrn Bürgermeister Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Grotentrath, den 15.10.2017

Betreff: Antrag auf Teilausbau der Straße Hinter den Höfen

b. Rü

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

als Anwohner der Straße Hinter den Höfen in Grotentrath muss ich mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass seit der (Wieder-)Ausweisung des hier bestehenden Baugebietes im Jahr 2011 bis heute immer noch keine Vollerschließung erfolgt ist.

Es mangelt vor allem:

1. An einer geregelten Straßenentwässerung mit der Folge, dass – auch bei schon geringeren Regenmengen - sich an den Seiten der Straße größere Wasserpfützen bilden. Dies verursacht – siehe Foto A – eine verstärkte Erosion der nur als Baustraße vorhandenen Wegeparzelle, lässt die Mulden immer tiefer werden und wirft durch vorbeifahrende Fahrzeuge erheblichen feuchten, aus kleinerem Kies und Steinchen bestehenden Wasserschmutz auf die unter erheblichem Kostenaufwand hergestellte Zufahrt zu unserem Haus. Dies verursacht nicht nur unnötige Reinigungsarbeit, sondern führt auf Dauer zu einer nicht mehr reparablen Beschädigung der Pflasteroberfläche.
2. Die Baustraße ist so ausgeführt, dass ihre Breite nicht ausreichend für jeweils gegenläufigen Verkehr ist. Dies wirkt sich auf den vorgenannten Umstand der Erosion an den Ränder und der Verschmutzung bei und nach Regenereignissen zusätzlich stark negativ aus.
3. Ebenso wie an der erforderlichen Straßenentwässerung fehlt es an einem der ausgewiesenen Wohngegend entsprechenden Bürgersteig – zumindest einseitig.
4. Die Stadt Geilenkirchen stellt sich auf ihrer Homepage mit einer speziellen Kinderseite lobenswert auch für die jüngere Generation auf. Will die Stadt tatsächlich und nicht nur Digital dieser Option gerecht werden, so ist die Erstellung einer dem Wohnbaugebiet entsprechenden ordnungsmäßigen Straße mit ausreichender Breite, Straßenentwässerung und Bürgersteig auch eine selbst gestellte Verpflichtung.

5. Daneben muss ich leider feststellen, dass auf dem gesamten Straßenstück sich nur eine Straßenleuchte befindet und die Stadt Geilenkirchen damit dem Erfordernis einer DIN-gerechten Ausleuchtung der Fahrbahn und des Gehweges nicht nachkommt – Foto B-.
- Ich darf mir erlauben Sie an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Stadt auch damit nicht ihrer Verkehrssicherungspflicht genügt und im Ereignisfalle sich haftungsbedingten Forderungen stellen werden muss.

Da wir nunmehr seit sechs Jahren Eigentümer eines der Grundstücke (Hausnummer 123) sowie des darauf errichteten Einfamilienhauses sind und ich mich um das Wohlergehen meiner eigenen Kinder und auch der Kinder meiner Nachbarschaft Sorge, möchte ich diese Gelegenheit nutzen, Sie zum wiederholten Male an ihre rechtlich verankerte Pflicht zur vollständigen Erschließung von ausgewiesenen Baugebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes hinzuweisen.

Meine vorgeschilderte Darstellung beschränkt sich auf die aktuelle Situation im Straßenabschnitt Hinter den Höfen zwischen den Stichstraße Ulweg und der unbenannten Verbindung zur Straße Corneliusstraße. Gleichwohl darf ich festhalten, dass die Weiterführung der Straße „Hinter den Höfen“ sich auch im weiteren Verlauf nicht besser darstellt.

Weiterhin darf ich festhalten, dass

- 1.) durch den geraden Verlauf der Straßenführung, dieser Teilabschnitt zum Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit verführt. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für Passanten dar. Der Umstand, dass es sich bei den anliegenden Parteien fast ausschließlich um junge Familien handelt und vor allem spielende Kinder sich hier einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sehen, verleiht dieser Feststellung zusätzlichen Nachdruck. Eine mit dem Endausbau realisierte Verkehrsberuhigung würde hier zusätzlich neben dem Bürgersteig Abhilfe schaffen.
- 2.) Zudem darf ich darauf hinweisen, dass durch die schlechten Sichtverhältnisse vor allem bei Dunkelheit die Unfallgefahr steigt und es auch aufgrund der vorgenannten Umstände ggf. zu erheblichen Verzögerungen bei Rettungseinsätzen kommen kann.

Diese Punkte weisen eindeutig auf erhöhten Handlungsbedarf hin.

Bei Ausführung des Endausbaus des o. g. Teilstückes wird es zu einer Beteiligung der anliegenden Eigentümer kommen, da es sich um eine Ersterschließung handelt. Es ist damit zu rechnen, dass zum Aufbringen des geforderten Betrages, Darlehen bei Geldinstituten aufgenommen werden müssen. Durch die wirtschaftspolitische Lage sind die Zinssätze zurzeit sehr niedrig. Der Zeitraum, über welchen sich dieser Umstand noch erstrecken wird, ist ungewiss und sicher nicht von endloser Dauer. Hier muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass durch weitere Verzögerungen des Ausbaus erhebliche Mehrkosten für die Betroffenen in Kauf genommen werden müssten.

Ich stelle daher den dringlichen Antrag, die Erschließung der Straße „Hinter den Höfen“ – zumindest im vorgenannten Abschnitt kurzfristig vollständig auszuführen.

Abschließend muss ich einen weiteren Punkt ansprechen. Es ist erfreulich, dass der größte Teil des Ortes Grotenrath im Rahmen des Glasfaserausbaus erfolgreich Anbindung gefunden hat. Es irritiert mich aber auf das Äußerste, dass diese Anbindung nicht konsequent und im gleichen Maße erfolgt ist. Im oben genannten Straßenabschnitt fand der Glasfaserausbau nicht statt, obschon der übrige Teil der Straße angebunden wurde und obschon im betreffenden Straßenabschnitt die entsprechenden Anmeldungen ausgestellt wurden. Dabei muss klar festgehalten werden, dass der benachteiligte Straßenabschnitt fast ausschließlich von jungen Familien bewohnt wird, deren Erwachsenen beruflich durchaus von einem Breitbandanschluss profitieren würden. Dies kommt der Einteilung in eine Zweiklassengesellschaft gleich. Eine dermaßen ungleiche Behandlung ist unerträglich und demzufolge zu berichtigen.

Einem hoffentlich positiven Bescheid sehe ich entgegen und verbleibe

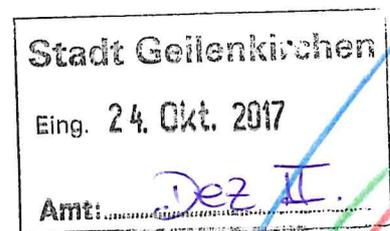
mit freundlichen Grüßen,



Dr. med. J. Corsten

Martin Kreuter, Hinter den Höfen 125, 52511 Geilenkirchen-Grottenrath

Herrn Bürgermeister Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Betreff: Antrag auf Teilausbau der Straße Hinter den Höfen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

als Anwohner der Straße Hinter den Höfen in Grottenrath muss ich mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass seit der (Wieder-)Ausweisung des hier bestehenden Baugebietes im Jahr 2011 bis heute immer noch keine Vollerschließung erfolgt ist.

Es mangelt vor allem:

1. An einer geregelten Straßenentwässerung mit der Folge, dass – auch bei schon geringeren Regenmengen - sich an den Seiten der Straße größere Wasserpfützen bilden. Dies verursacht –siehe Anlage 1– eine verstärkte Erosion der nur als Baustraße vorhandenen Wegeparzelle, lässt die Mulden immer tiefer werden und wirft durch vorbeifahrende Fahrzeuge erheblichen feuchten, aus kleinerem Kies und Steinchen bestehenden Wasserschmutz auf die unter erheblichem Kostenaufwand hergestellte Zufahrt zu unserem Haus. Dies verursacht nicht nur unnötige Reinigungsarbeit, sondern führt auf Dauer zu einer nicht mehr reparablen Beschädigung der Pflasteroberfläche.
2. Die Baustraße ist so ausgeführt, dass ihre Breite nicht ausreichend für jeweils gegenläufigen Verkehr ist. Dies wirkt sich auf den vorgenannten Umstand der Erosion an den Ränder und der Verschmutzung bei und nach Regenereignissen zusätzlich stark negativ aus.
3. Ebenso wie an der erforderlichen Straßenentwässerung fehlt es an einem der ausgewiesenen Wohngegend entsprechenden Bürgersteig – zumindest einseitig.
4. Die Stadt Geilenkirchen stellt sich auf ihrer Homepage mit einer speziellen Kinderseite lobenswert auch für die jüngere Generation auf. Will die Stadt tatsächlich und nicht nur Digital dieser Option gerecht werden, so ist die Erstellung einer dem Wohnbaugebiet entsprechenden ordnungsmäßigen Straße mit ausreichender Breite, Straßenentwässerung und Bürgersteig auch eine selbst gestellte Verpflichtung.
5. Daneben muss ich leider feststellen, dass auf dem gesamten Straßenstück sich nur eine Straßenleuchte befindet und die Stadt Geilenkirchen damit dem Erfordernis einer DIN-gerechten Ausleuchtung der Fahrbahn und des Gehweges nicht nachkommt – Anlage 2 -.

Ich darf mir erlauben Sie an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Stadt auch damit nicht ihrer Verkehrssicherungspflicht genügt und im Ereignisfalle sich haftungsbedingten Forderungen stellen werden muss.

Da wir nunmehr seit drei Jahren Eigentümer eines der Grundstücke (Hausnummer 125) sowie des darauf errichteten Einfamilienhauses sind und ich mich um das Wohlergehen meines eigenen Kindes und auch der Kinder meiner Nachbarschaft Sorge, möchte ich diese Gelegenheit nutzen, Sie zum wiederholten Male an ihre rechtlich verankerte Pflicht zur vollständigen Erschließung von ausgewiesenen Baugebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes hinzuweisen.

Meine vorgeschilderte Darstellung beschränkt sich auf die aktuelle Situation im Straßenabschnitt Hinter den Höfen zwischen den Stichstraße Ulweg und der unbenannten Verbindung zur Straße Corneliusstraße. Gleichwohl darf ich festhalten, dass die Weiterführung der Straße „Hinter den Höfen“ sich auch im weiteren Verlauf nicht besser darstellt.

Weiterhin darf ich festhalten, dass

- 1.) durch den geraden Verlauf der Straßenführung, dieser Teilabschnitt zum Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit verführt. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für Passanten dar. Der Umstand, dass es sich bei den anliegenden Parteien fast ausschließlich um junge Familien handelt und vor allem spielende Kinder sich hier einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sehen, verleiht dieser Feststellung zusätzlichen Nachdruck. Eine mit dem Endausbau realisierte Verkehrsberuhigung würde hier zusätzlich neben dem Bürgersteig Abhilfe schaffen.
- 2.) Zudem darf ich darauf hinweisen, dass durch die schlechten Sichtverhältnisse vor allem bei Dunkelheit die Unfallgefahr steigt und es auch aufgrund der vorgenannten Umstände ggf. zu erheblichen Verzögerungen bei Rettungseinsätzen kommen kann.

Diese Punkte weisen eindeutig auf erhöhten Handlungsbedarf hin.

Bei Ausführung des Endausbaus des o. g. Teilstückes wird es zu einer Beteiligung der anliegenden Eigentümer kommen, da es sich um eine Ersterschließung handelt. Es ist damit zu rechnen, dass zum Aufbringen des geforderten Betrages, Darlehen bei Geldinstituten aufgenommen werden müssen. Durch die wirtschaftspolitische Lage sind die Zinssätze zurzeit sehr niedrig. Der Zeitraum, über welchen sich dieser Umstand noch erstrecken wird, ist ungewiss und sicher nicht von endloser Dauer. Hier muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass durch weitere Verzögerungen des Ausbaus erhebliche Mehrkosten für die Betroffenen in Kauf genommen werden müssten.

Ich stelle daher den dringlichen Antrag, die Erschließung der Straße „Hinter den Höfen“ – zumindest im vorgenannten Abschnitt kurzfristig vollständig auszuführen.

Einem hoffentlich positiven Bescheid sehe ich entgegen und verbleibe

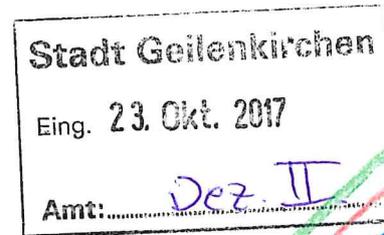
mit freundlichen Grüßen,



Martin Kreuter

Sonja und Marco Schüller
Hinter den Höfen 114
52511 Geilenkirchen

Herrn
Bürgermeister Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Geilenkirchen, den 4.10.2017

Antrag auf Teilausbau der Straße Hinter den Höfen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

wir sind eine fünfköpfige Familie und wohnen seit nunmehr fast fünf Jahren an der Straße Hinter den Höfen in Grotenrath. Als wir 2012 mit dem Hausbau begonnen haben, wurde uns von der Stadt Geilenkirchen versichert, dass die Straße binnen der nächsten Jahre voll erschlossen würde. Das ist bis heute nicht ansatzweise geschehen, obwohl zwischenzeitlich fünf weitere Häuser in unserer unmittelbaren Nachbarschaft neu gebaut wurden. Die Probleme, die sich daraus ergeben, liegen auf der Hand:

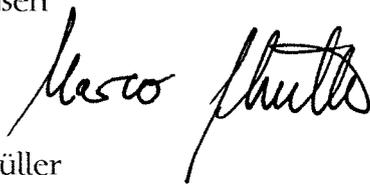
1. Die Straße verfügt über keine ordnungsgemäße Entwässerung. Wenn es regnet, sammeln sich erhebliche Wassermengen in den mittlerweile vorhandenen Schlaglöchern und vor unserer Auffahrt. Mehrmals schon mussten wir den durch das Wasser abgetragenen Beton, mit dem unser Vorplatz abgestützt wird, ersetzen. Auf die sich ausweitenden Schäden zu beiden Seiten der vorhandenen Teerdecke haben wir die Stadt Geilenkirchen mehrmals hingewiesen und um vorläufige Ausbesserung gebeten. Getan hat sich bisher nichts. Dass eine solch marode Straße außerdem allerhand Dreck verursacht, den niemand vor und in seinem Haus haben will, muss ich Ihnen nicht eigens erläutern.
2. Der gesamte Straßenabschnitt verfügt seit fünf Jahren über nur eine Straßenleuchte, was bedeutet, dass es im Herbst und Winter frühmorgens stockdunkel ist, wenn unsere älteste Tochter zur Bushaltestelle geht. Hier wäre im Sinne der Verkehrssicherungspflicht unverzüglich für eine ausreichende Ausleuchtung der Straße zu sorgen, zumal es ja keinen Bürgersteig gibt, den man als Fußgänger sicher benutzen könnte.
3. Immer noch wird der Straßenabschnitt zwischen der Stichstraße Ulweg und dem Ortsausgang Grotenraths von einigen Autofahrern als Rennstrecke benutzt. Eine Verkehrsberuhigung, etwa in Form von Parkbuchten, ist hier dringend angezeigt, da die meisten der neu zugezogenen Anwohner Kinder haben, die bei schönem Wetter gerne auch einmal an der Straße spielen (wobei

die Kinder *an* und *auf* der Straße wegen des fehlenden Bürgersteigs natürlich nicht unterscheiden können).

Aufgrund der genannten Probleme stellen wir daher den Antrag, die Erschließung der Straße Hinter den Höfen, wenigstens im genannten Teilabschnitt, vollständig auszuführen. Dass dies für die Anwohner zum Teil erhebliche Kosten nach sich ziehen wird, ist uns bewusst. Es kann aber nicht sein, dass allein deswegen auf einen Straßenausbau verzichtet wird und ein Teil Grotenraths, der für uns und unsere Nachbarn zur Heimat geworden ist, auf unabsehbare Zeit in einem solch verwahrlosten Zustand verbleibt.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

S. Schüller



Sonja und Marco Schüller

Ordnungsamt
15.11.2017
1113/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Benennung der Straße im Bereich des Neubaugebietes in Teveren an der Töpferstraße, Bebauungsplan 111

Sachverhalt:

In der Ortschaft Teveren wird durch den Bebauungsplan 111 im Bereich der Töpferstraße ein Neubaugebiet ausgewiesen. Die Erschließungsmaßnahme wurde soweit abgeschlossen, so dass die Benennung der Straße erfolgen muss. Das Neubaugebiet ist an die Töpferstraße angebunden und wird durch eine Straße erschlossen.

Die Namensgebung wurde mit dem Ortsvorsteher von Teveren abgestimmt. Es wird vorgeschlagen, der Straße im Neubaugebiet den Namen „Pfarrer-Claaßen-Straße“ zu geben.

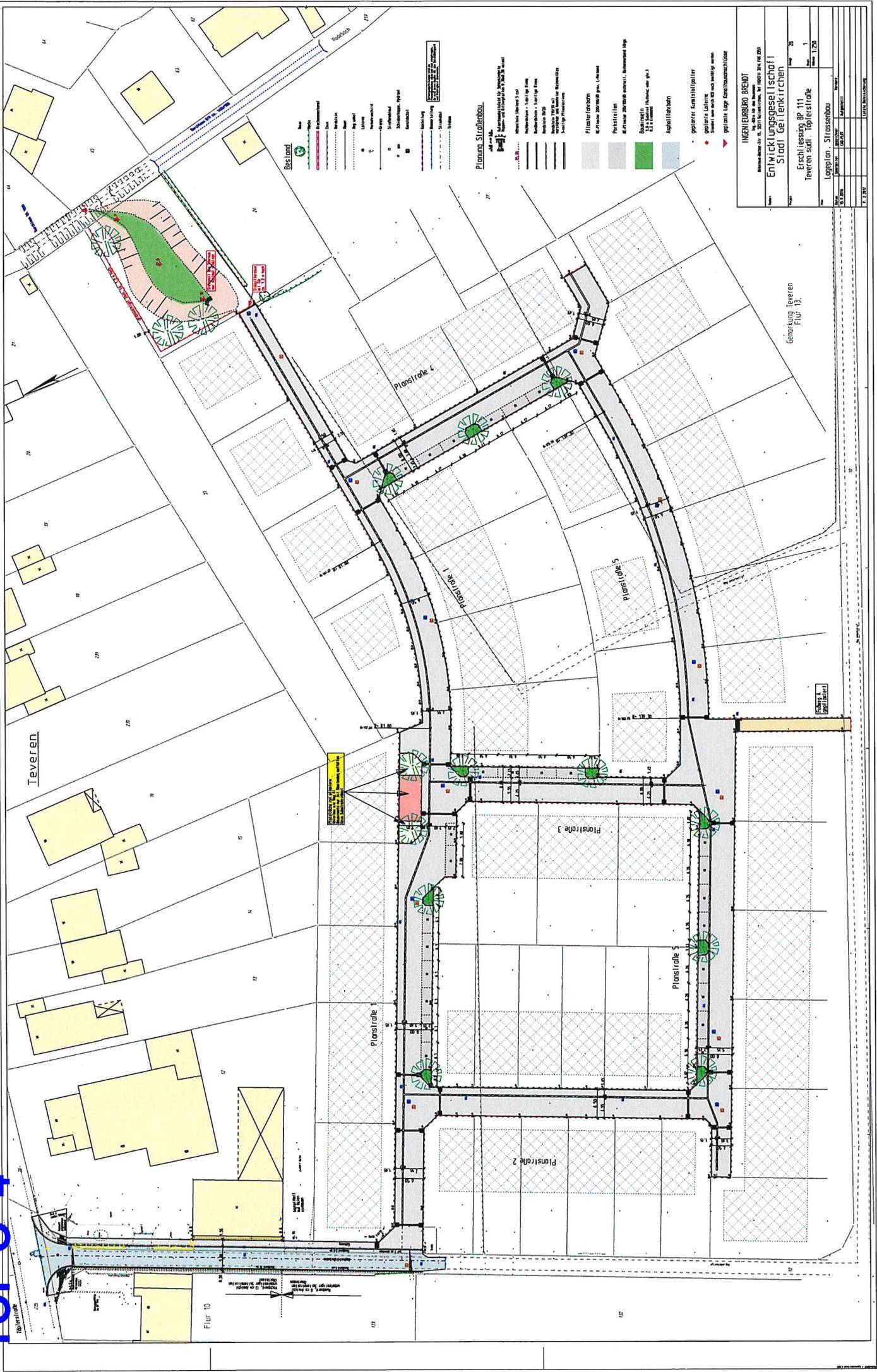
Der Pfarrer Hubert-Josef Claaßen wurde am 08.03.1879 in Kalterherberg geboren und erhielt am 15.08.1903 im Kölner Dom die Priesterweihe. Nachdem er in Worringen, Wipperfürth, Aachen, Bellevaux und Büllingen eingesetzt war, kam er 1928 nach Teveren. Bis zu seinem Tod am 28.02.1957 war er 29 Jahre in Teveren als Pfarrer und Seelsorger tätig.

Beschlussvorschlag:

Die Straße im Bereich des Neubaugebietes an der Töpferstraße in Teveren erhält den Namen: Pfarrer-Claaßen-Straße

Anlage/n:
doc01851820171115085306

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)



Ordnungsamt
16.11.2017
1064/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Sachverhalt:

Aufgrund der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 trat am 01.10.2014 die Gesetzesänderung des Bestattungsgesetzes NRW in Kraft.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Änderung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW notwendig. Die Mustersatzung wurde vom Städte- und Gemeindebund überarbeitet und im Juni 2015 veröffentlicht.

Die Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde zuletzt am 11.12.2013 geändert. Die Änderungen aus der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW sind nun in die neue Friedhofssatzung eingearbeitet worden. Die Änderungen der Satzung orientieren sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Die wesentlichen Änderungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sind im Einzelnen:

- a) Änderung der Bestattungsfristen für Erd- und Feuerbestattungen
Für Erdbestattungen ist die Frist auf 10 Tage nach Eintritt des Todes verlängert worden; für Urnenbeisetzungen ist die Frist auf sechs Wochen nach Eintritt des Todes reduziert worden (siehe § 8).
- b) Beschaffenheit von Urnen und Särgen
Urnen und Säрге müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist möglich ist (siehe § 9).

Eine weitere, wesentliche Änderung der überarbeiteten Friedhofssatzung ist die Einführung fester Beerdigungszeiten, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden. Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs des Dienstbetriebes und der Möglichkeit, auf einem Friedhof täglich zwei Beerdigungstermine anzubieten, wird diese Änderung vorgeschlagen. Mit der Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden den Angehörigen nun pro Woche 10 Termine (sowohl vor- als auch nachmittags) angeboten, an denen eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung durchgeführt werden kann (siehe § 8 Abs. 4 BestG NRW).

Hinsichtlich der zulässigen Größe von Grabdenkmälern wird ebenfalls eine Änderung vorgeschlagen. So zeigt die tägliche Praxis den gesteigerten Wunsch nach größeren Denkmälern seitens der Nutzungsberechtigten. Eine moderate Anhebung der zulässigen Größen ist nach Auffassung der Friedhofsverwaltung möglich und würde den Interessen der Nutzungsberechtigten und Steinmetze Rechnung tragen (siehe § 19 Abs. 3).

Bezüglich der Rasengräber wird vorgeschlagen, dass es nach Änderung der Satzung möglich ist, auch in diesen Urnenbeisetzungen (nebst Erdbestattungen) durchzuführen. Da es sich bei Rasengräbern um Wahlgräber handelt und bei Wahlgräbern bereits die Möglichkeit vorhanden ist, auch Urnen beizusetzen, sollte im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes dies auch bei Rasengräbern ermöglicht werden (siehe § 15 b Abs. 2).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Vereinfachung bzw. Klarstellung von Arbeitsabläufen in der Friedhofsverwaltung. Ein Aufzählen aller einzelnen Änderungen sprengt den Rahmen dieser Vorlage und würde auch zu Lasten der Übersichtlichkeit gehen.

Dieser Vorlage ist die Änderungssatzung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 6. Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Anlagen:

Anlage/n:
Änderungssatzung Friedhofswesen 2017

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Vom ...

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S.313), zuletzt durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S.878), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Satz 1

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tod- und Fehlgeburten) und **Beisetzung von deren Aschen ...**

Satz 3

Die Bestattung **bzw. Beisetzung ...**

Art. 2

In § 4 werden die Abs. 4 und 5 wie folgt geändert:

- (4) Der Termin der Umbettung ist wenigstens einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Die noch zu ermittelnden Angehörigen und Nutzungsberechtigten sind besonders zu unterrichten, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die noch zu ermittelnden Angehörigen und Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen gesonderten schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

Art. 3

§ 6 Abs. 3 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in einer Nähe einer Bestattung **bzw. Beisetzung** störende Arbeiten zu verrichten;

Art. 4

In § 7 werden die Abs. 1, 2, 3 und 4 wie folgt geändert und Abs. 8 neu hinzugefügt:

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen. Die Zulassung wird durch das Ausstellen einer Berechtigungskarte erteilt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 - 4 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

Art. 5

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die

Anmeldung zur Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die Todesbescheinigung bzw. die Sterbeurkunde oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes beizufügen. Sollten die vor genannten Unterlagen nicht spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin, bei Beisetzungen an einem Montag oder nach einem Feiertag spätestens am letzten Werktag vor dem Wochenende bzw. Feiertag, bei der Friedhofsverwaltung vorliegen, so kann diese den Beisetzungstermin stornieren.

- (2) Wird die Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht im Zweifelsfall durch den Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Tag und Uhrzeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Der Beginn einer Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt regelmäßig von Montag bis Freitag um 10.00 Uhr sowie 14.00 Uhr.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund einer Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

Art. 6

§ 9 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt, die Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (1) ... Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung

müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- (3) Säрге müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltende, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen.

Überurnen, die aus nicht leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.

Art. 7

§ 12 Abs. 2 und 5 werden wie folgt geändert und Abs. 8 neu hinzugefügt:

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Während der Umbettung kann der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes für Besucher geschlossen werden.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Art. 8

§ 13 Abs. 2 wird um Buchstabe j) ergänzt:

- (2) ...
j) Aschenstrefeld.

Art. 9

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

Art. 10

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15**Wahlgrabstätten, Urnengräber und Rasengrabstätten****a) Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden unterschieden in:
 - a) einstellige Grabstätten mit den Maßen:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m;
 - b) mehrstellige Grabstätten mit den Maßen:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m je Grabstelle;
 - c) im Übrigen in Einfach- und Tiefengräber.
Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Bestattungen übereinander möglich. Je Grabstelle dürfen bis zu zwei Verstorbene bestattet werden.

b) Rasengrabstätten

- (1) unverändert
- (2) Rasengrabstätten werden unterschieden in Einfach- und Tiefengräber. Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Bestattungen übereinander möglich. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen in einem Rasengrab beigesetzt werden.
- (3) Rasengrabstätten können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Die Pflege der Rasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für Rasengrabstätten sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müs-

sen in die Tafel eingearbeitet werden. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins sowie das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet und werden ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung beseitigt.

- c) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme des Abs. f an einer Wahlgrabstätte nur für die Dauer von 30 Jahren und an einer Urnenwahlgrabstätte nur für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde, im Zusammenhang mit einer erstmaligen Belegung mit dem Tag der Bestattung bzw. Beisetzung.
- d) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) überlebender Ehegatte
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Kinder
 - d) Stiefkinder
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - f) Eltern
 - g) Geschwister
 - h) Stiefgeschwister
 - i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen von c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- e) unverändert
- f) unverändert
- g) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch den Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- h) unverändert
- i) unverändert
- j) unverändert

Art. 11

§ 15 a Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Asche wird durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Eine Verstreuung ist nur auf dem Aschengrabfeld auf dem städtischen Friedhof in Lindern möglich.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat, ohne Urne in einem festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschengrabfeld Lindern) beigesetzt werden.

Art. 12

§ 15 b Abs. 1, 4, 5 und 6 werden wie folgt geändert und Abs. 7 neu hinzugefügt:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Kolumbarien
 - d) Urnenrasengrabstätten
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (4) Für Aschenbeisetzungen stehen - soweit vorhanden - Kolumbarien zur Verfügung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. In einem Kolumbarium können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 Buchstaben c) bis j) gelten entsprechend.
Die Urnenkammer wird mit einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckplatte aus Granit "nero impala" sicher verschlossen.

Auf der Abdeckplatte dürfen durch den Nutzungsberechtigten eine Beschriftung und Ornamente in Bronze oder mittels Gravur angebracht werden. Das Anbringen eines Bildes der verstorbenen Person ist möglich. Die Buchstaben des Schriftzuges, die Ornamente oder das Bild sind der Größe der Abdeckplatte anzupassen. Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten. Alle Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.

Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte der Urnenkammer ist nicht erlaubt. Das Anbringen von Zubehör wie z. B. Vasen, Kranzhaken, Weihwasserbehältern oder Wandlaternen ist nicht zulässig.

Im Interesse aller Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen am Kolumbarium nur an den dafür vorgesehen Stellen erlaubt, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen, Gefäße, Kerzen und anderen Friedhofsschmuck vor dem Ko-

lubarium abzustellen. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung ohne weitere Ankündigung entfernt.

- (5) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird. § 15 Buchstaben c) bis j) gelten entsprechend. In einer Urnenrasengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 Urnenrasengrabstätten können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Die Pflege der Urnenrasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für Urnenrasengrabstätten sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet werden. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins sowie das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabstelle anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei belegten Wahlgrabstätten können auf Antrag bis zu zwei Urnen je Grabstelle zusätzlich zu der bereits erfolgten Erdbestattung beigesetzt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist und ohne weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung befugt, die Urne(n) zu entfernen. Sie ist an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde zu übergeben.

Art. 13

In § 19 werden die Abs. 3, 6 und 8 wie folgt geändert:

- (3) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
- a) auf Kindergrabstätten bis zu 0,90 m Höhe einschließlich Sockel
 - b) auf Reihengrabstätten bis zu 1,20 m Höhe einschließlich Sockel
 - c) auf Wahlgrabstätten einsteilig bis zu 1,50 m Höhe und mehrsteilig bis zu 1,80 m Höhe einschließlich Sockel
 - d) auf Urnenreihengrabstätten bis zu 1,00 m einschließlich Sockel
 - e) auf Urnengrabstätten bis zu 1,20 m einschließlich Sockel.
- (6) Grabkreuze aus Holz, deren Errichtung und Veränderung gem. § 20 einer Erlaubnis nicht bedürfen, müssen folgende Abmessungen haben:
- a) Kindergräber
 Höhe: 1,35 m, davon 1,00 m über der Erdoberfläche, 0,35 m im Erdreich
 Länge des Querbalkens: 0,55 m
 Breite der Kreuzbalken: 0,12 m
 Stärke der Kreuzbalken: 0,025 m

b) sonstige Gräber

Höhe: 1,65 m, davon 1,30 m über der Erdoberfläche, 0,35 m im Erdreich

Länge des Querbalkens: 0,60 m

Breite der Kreuzbalken: 0,14 m

Stärke der Kreuzbalken: 0,04 m

Holzkreuze, die die vorstehenden Abmessungen überschreiten, gelten als Grabdenkmale und unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 20.

Grabkreuze dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach Ablauf der Frist das Grabkreuz nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu entfernen.

- (8) Reihengräber, Urnenreihengräber, Urnengräber, Wahlgräber sind spätestens sechs Monate nach der ersten Belegung mit einer Einfassung zu versehen. Eine Abstandsfläche von 0,30 m zum jeweiligen Nachbargrab ist einzuhalten. Bei der Einfassung mit Naturhecken wird die Höhe auf 0,20 m begrenzt.

Art. 14

In § 20 Abs. 2 wird folgender Satz neu angefügt:

- (2) ...

Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseiten zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

Art. 15

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert und Abs. 3 neu hinzugefügt:

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Weiterhin bedarf es innerhalb von sechs Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z. B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmal-

anlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftpflichtversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

Art. 16

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert und Abs. 3 neu hinzugefügt:

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung bzw. dessen Nachfolger, bei Wahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Standfestigkeitsprüfungen durch das Friedhofspersonal sind zu beachten. Die Nutzungsberechtigten und diejenigen, die die Gräber laufend pflegen und unterhalten, werden durch einen Hinweis auf der Grabstätte sowie schriftlich zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Bei Gefährdung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

Art. 17

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Art. 18

§ 23 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die vorzeitige Einebnung durch die Friedhofsverwaltung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe der Grabstätte (siehe Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen in der derzeit gültigen Fassung).

Art. 19

§ 26 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24) nach schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Art. 20

§ 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen und durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

Art. 21

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte oder entgegen § 22 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Art. 22

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kämmerei
17.11.2017
1133/2017

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	29.11.2017

Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 3. Quartal 2017

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet die Verwaltung einmal pro Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage. Zur besseren Nachverfolgung wurde der Bericht analog zu den im Gesamtergebnisplan genannten Ertrags- und Aufwandsarten erstellt.

Erträge: +490.000 € ggü. Plan

1) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuererträge aus der Grundsteuer A und B liegen leicht unterhalb des Planansatzes. Es werden Mindererträge in Höhe von 50.000 € erwartet.

Die Gewerbesteuererträge liegen nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich über den Erwartungen. Es wird von Mehrerträgen in Höhe von 2.000.000 € ausgegangen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat sich schlechter als im Haushaltsplan veranschlagt entwickelt. Es werden Mindererträge in Höhe von 200.000 € erwartet.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer entwickelt sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Vergnügungssteuererträge liegen deutlich oberhalb der Erwartungen. Es wird von Mehrerträgen in Höhe von 140.000 € ausgegangen.

Die Hundesteuererträge liegen innerhalb des Planansatzes.

Die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich liegen im Bereich des Planansatzes.

Saldo Steuern und ähnliche Abgaben: +1.890.000 € ggü. Plan

2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Schlüsselzuweisungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Bedarfszuweisungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke entwickeln sich besser als im Haushaltsplan veranschlagt. Es werden Mehrerträge in Höhe von etwa 200.000 € erwartet, insbesondere im Bereich Kindertagesstätten.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die allgemeinen Umlagen vom Land entwickeln sich ebenfalls wie erwartet.

Saldo Zuwendungen und allgemeine Umlagen: +200.000 € ggü. Plan

3) Sonstige Transfererträge

Beim Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen wird mit Mehrerträgen in Höhe von 150.000 € gerechnet. Die übrigen sonstigen Transfererträge entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo sonstige Transfererträge: + 150.000 € ggü. Plan

4) Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte

Bei den Verwaltungsgebühren (unter anderem Baugebühren) werden Mehrerträge in Höhe von 100.000 € erwartet.

Bei den Benutzungsgebühren werden aufgrund geringerer Gebühreneinnahmen für Asylbewerberunterkünfte Mindererträge in Höhe von 100.000 € erwartet

Saldo öffentlich-rechtliche Transfererträge: +- 0 € ggü. Plan

5) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Verkaufserlöse sowie Mieten und Pachten entwickeln sich besser als im Haushaltsplan veranschlagt. Es wird mit Mehrerträge in Höhe von 30.000 € gerechnet. Unter anderem hat sich die zu erzielende Jahresmiete für das Bahnhofsgebäude und das Kindergartengebäude in Tripsrath erhöht. Darüber hinaus werden höhere Preise für angeliefertes Altpapier gezahlt.

Saldo privatrechtliche Leistungsentgelte: + 30.000 € ggü. Plan

6) Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen entwickeln sich deutlich negativer als im Haushaltsplan veranschlagt. Nach der derzeitigen Bescheidlage sind lediglich Erstattungen des Landes zu den Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 1.200.000 € statt 2.900.000 € zu erwarten. Zum einen sind die Fallzahlen geringer als in der Planung angenommen, zum anderen zahlt das Land für geduldete Flüchtlinge nur drei Monate lang eine Kostenerstattung. Der Anteil der geduldeten Flüchtlinge ist überdurchschnittlich hoch.

Saldo Kostenerstattungen und Kostenumlagen: - 1.700.000 € ggü. Plan

7) Sonstige ordentliche Erträge

Die Bußgelder (insbesondere im Bereich ruhender Verkehr) entwickeln sich deutlich schlechter als erwartet. Es werden Mindererträge in Höhe von 40.000 € erwartet.

Bei den Konzessionsabgaben (vornehmlich für Strom) werden ebenfalls Mindererträge gegenüber dem Ansatz in Höhe von 40.000 € erwartet.

Saldo sonstige ordentliche Erträge: -80.000 € ggü. Plan

19) Finanzerträge

Die Gewinnbeteiligungen von städtischen Gesellschaften entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo Finanzerträge: +-0 € ggü. Plan

Aufwendungen: -931.000 € ggü. Plan

11) Personalaufwendungen

Im Bereich der laufenden Dienstbezüge von Beamten und Beschäftigten entwickeln sich die Aufwendungen positiver als im Haushaltsplan veranschlagt.

Bei den laufenden Dienstbezügen für Beamte wird mit einem Minderaufwand gegenüber dem Plan in Höhe von 100.000 €, bei den Gehältern für Beschäftigte gar mit einem Minderaufwand von 150.000 € gerechnet.

Hinsichtlich der Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen besteht das Risiko, dass der Planansatz erheblich überschritten wird. Es wird von einem Mehraufwand gegenüber dem Plan in Höhe von 788.000 € ausgegangen.

Saldo Personalaufwendungen: +538.000 € ggü. Plan

12) Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen entwickeln sich schlechter als im Haushaltsplan veranschlagt. Es wird mit Mehraufwendungen in Höhe von 300.000 € gerechnet.

Saldo Versorgungsaufwendungen: + 300.000 € ggü. Plan

13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei der Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen wird mit Mehraufwendungen in Höhe von 30.000 € gerechnet.

Bei der Instandhaltung von Gebäuden und Infrastrukturvermögen wird mit einem Minderaufwand gegenüber dem Plan in Höhe von 200.000 € gerechnet.

Saldo Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: -170.000 € ggü. Plan

14) Bilanzielle Abschreibungen

Für Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen) werden voraussichtlich Mehraufwendungen in Höhe von 100.000 € entstehen.

Saldo Bilanzielle Abschreibungen: + 100.000 € ggü. Plan

15) Transferaufwendungen

Die Aufwendungen für soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen entwickeln sich deutlich positiver als erwartet. Es wird von Minderaufwendungen in Höhe von 400.000 € ausgegangen.

Im Bereich der sonstigen sozialen Leistungen (insbesondere Asylbewerber) ergeben sich deutliche Minderaufwendungen gegenüber dem Planansatz. Aufgrund der deutlich geringeren Fallzahlen werden Minderaufwendungen in Höhe von 1.300.000 € erwartet.

Bei der Gewerbesteuerumlage und der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit wird aufgrund des höheren Gewerbesteueraufkommens mit Mehraufwendungen in Höhe von 436.000 € gerechnet.

Die Kreisumlage entwickelt sich besser im Haushaltsplan veranschlagt. Durch eine Rückerstattung des Landschaftsverbandes Rheinland an den Kreis, welcher diese Rückerstattung zur Hälfte an die Kommunen weiterreicht, werden Minderaufwendungen in Höhe von 300.000 € prognostiziert.

Saldo Transferaufwendungen: -1.564.000 € ggü. Plan

16) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte wird von einem Mehrbedarf in Höhe von 20.000 € gegenüber dem Plan ausgegangen. Der Grund liegt in einem erhöhten Schulungsbedarf für Bedienstete.

Bei den Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Der Ansatz für Mieten und Pachten ist stark abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen im Asylbewerberbereich. Derzeit wird von Minderaufwendungen gegenüber dem Ansatz in Höhe von 75.000 € ausgegangen.

Bei den Geschäftsaufwendungen liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände wird mit Minderaufwendungen in Höhe von 30.000 € gerechnet.

Bei den Verfügungsmitteln, Fraktionszuwendungen und übrigen weiteren sonstigen Aufwendungen als lfd. Verwaltungstätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung ggü. dem Planansatz vor.

Saldo sonstige ordentliche Aufwendungen: - 85.000 € ggü. Plan

20) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufgrund der guten Liquiditätslage und anhaltend niedriger Zinsen wird mit Minderaufwendungen in Höhe von ca. 50.000 € gerechnet.

Saldo Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen: -50.000 € ggü. Plan

Gesamtergebnis: +1.421.000 € ggü. Plan (Verbesserung)

Fazit:

Zum Ende des 3. Quartals des Haushaltsjahres kann eine Ergebnisverbesserung um 1.421.000 € prognostiziert werden.

Die dargestellte Ergebnisverbesserung um 1.421.000 € sollte nicht als „freie Spitze“ betrachtet werden. **Durch diese Verbesserung würde sich lediglich der erhebliche Jahresfehlbetrag von -2.842.887 € auf € -1.421.887 € reduzieren.**

Stand der Kreditverbindlichkeiten am Ende des 3. Quartals 2017:

Investitionskredite	23.608.649	€
Kassenkredite	0,00	€

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
17.11.2017
1120/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2018 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2018 ordentliche Erträge in Höhe von 64.703.615 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 1.707.808 € bzw. 2,7 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen, steigenden Schlüsselzuweisungen sowie steigenden Transfererträgen.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 67.036.166 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 1.251.622 € bzw. 1,9 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen sowie steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 772.435 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 663.500 € veranschlagt.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von 2.223.616 € vor. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Jahr 2017 um 619.271 €. Der Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2020 soll ein Überschuss in Höhe von 114.914 €, im Jahr 2021 von 1.390.268 € erzielt werden.

Unter Beachtung des Orientierungsdatenerlasses des Landes NRW, des Wegfalls der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit ab 2020 sowie unter Beachtung des Personalentwick-

lungskonzeptes in der Fassung der Fortschreibung aus dem Jahr 2014 kann die Stadt Geilenkirchen im Haushaltsjahr 2020 den Haushaltsausgleich herstellen. Sollten die vorstehend genannten Prämissen nicht eingehalten werden können, werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs erforderlich sein.

Der Finanzplan 2018 sieht einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.451.556 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin positiv und steigt bis auf 4.895.142 € im Jahr 2021 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht im Jahr 2018 jedoch alleine nicht aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2018 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -154.444 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 2.544.263 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 9.150.921 €. Schwerpunkte liegen in der Umsetzung des Programms Gute Schule 2020, dem Bau einer Turnhalle in Gillrath, dem Projekt Klimabildungszentrum Gesamtschule Geilenkirchen sowie der Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern. Darüber hinaus wird in den Brandschutz städtischer Grundschulen sowie den Bau eines Bürgerhauses im Ortsteil Bauchem investiert. Zusätzlich wird im Tiefbaubereich in den Ausbau von Straßen und in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Kanalisation investiert.

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 sollen gegenüber dem Ansatz 2017 unverändert bleiben.

Grundsteuer A = 267 v. H.

Grundsteuer B = 486 v. H.

Gewerbsteuer = 418 v. H.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018.

Anlage/n:
Haushaltsplan 2018

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
15.11.2017
1104/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2018 (Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung) ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

- a) Niederschlagswassergebühr:
gebührenfähige Aufwendungen: 2.259.008,44 €
Einheiten (befestigte Flächen): 3.304.225,00 m²

- b) Schmutzwassergebühr:
gebührenfähige Aufwendungen einschl.
Kostenunterdeckung aus 2014 3.861.113,95 €
Einheiten (Frischwassermaßstab): 1.247.467,00 m³

B. Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,68 €/m²** befestigter Fläche mit Anschluss an die Abwasseranlage (Vorjahr 0,67 €/m²).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,01 €/m² befestigter Fläche an.

C. Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **3,10 €/m³** Frischwassermaßstab (Vorjahr 3,13 €/m³).

Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,03 €/m³ Frischwassermaßstab.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2018 auf 0,68 €/m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche, die Schmutzwassergebühr auf 3,10 €/m³ Frischwassermaßstab festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2018

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung für 2018

I. Betriebsaufwand

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2016 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamter A14 hD (Leitung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	10.860,00 €
1 Beamter A12 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,17-Stellenanteil	15.453,00 €
1 Beamtin A9 mD (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenanteil	20.700,00 €
1 Tarifbeschäftigter, EG11 (Bau, Architektur), Bereich 3, 0,50-Stellenant.	36.750,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Bau, Technik), Bereich 3, 0,10-Stellenanteil	6.870,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenant.	21.300,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	14.756,00 €
1 Beamter A8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	17.780,00 €
	<hr/>
	144.469,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 28.893,80 €

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 2,03-Stellenanteile 19.691,00 €

Innere Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die im Rahmen der inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich für 2018 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf 117.908,48 €

Gemeinkostenzuschlag Stadtbetrieb

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 17.686,27 €

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag auf Personalk. 11.790,85 €

Personalkosten insgesamt 340.439,40 €

1.2 Fahrzeug- und Gerätekosten

Der Einsatz der städtischen Fahrzeuge und Geräte für die Kanalunterhaltung ist nach einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre wie folgt zu veranschlagen

21.990,27 €

2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungskosten

2.1 Laufende Unterhaltung der Kanalisation

Für 2018 wird mit einem Ansatz von kalkuliert

236.000,00 €

2.2 Kosten an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle

Für 2018 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert

55.000,00 €

2.3 Sächliche Ausgaben

Für 2018 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert

25.000,00 €

3. Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitung

Für 2018 werden veranschlagt:

64.000,00 €

4. Beitrag an den WVER

Für 2018 werden veranschlagt

2.713.865,53 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand Kanalnetz

Der Abschreibungsaufwand erfolgt von den Wiederbeschaffungszeitwerten unter Zugrundelegung der Messzahlen für Bauleistungspreise.

Der Abschreibungssatz beträgt 2 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2016 = 111,9 Punkte.

In den Jahren 2012 bis 2016 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,0 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2017 und 2018 angenommen. Somit ergibt sich für 2017 ein Index von 113,9 und für 2018 ein Index von 115,9.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2018 lt. Anlagenachweis
Abwasserbeseitigung =

1.545.032,00 €

zu veranschlagende Abschreibungen

1.545.032,00 €

2. Zinsaufwand Kanalnetz

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungskosten abzüglich Beiträge, Zuschüsse etc., so genanntes Abzugskapital:

Berechnung:

	26.582.839,00 €	Anlagekapital am 31.12.2018	
-	7.941.047,00 €	<u>Abzugskapital</u> Restwert zum 31.12.2016 der Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen	
	<u>18.641.792,00 €</u>	zu verzinsendes Anlagekapital	
	x 5,87 % Verzinsung	1.094.273,19 €	1.094.273,19 €

Voraussichtliche gebührenfähige Kosten 2018:

6.095.600,39 €

III. Kostenaufteilung Kanal und Kläranlagenanteile

	Kanal	Kläranlage
Eigene Kosten	3.317.734,86 €	0,00 €
Beitrag an WVER	886.348,48 €	1.827.517,05 €
Gesamt	<u>4.204.083,34 €</u>	<u>1.827.517,05 €</u>

Die Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitung in Höhe von 64.000 € wird unter Pkt. VI. direkt dem Schmutzwasseranteil zugeordnet

IV. Ermittlung der Anteile Niederschlagswasser/Schmutzwasser (in %)

1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.204.083,34 €) + (0,111 x 1.827.517,05 €) = 2.072.613,09 € + 202.854,39 €	2.275.467,48 €	37,73%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.204.083,34 €) + (0,889 x 1.827.517,05 €) = 2.131.470,25 € + 1.624.662,66 €	3.756.132,91 €	62,27%

V. Verteilung der Kosten (Niederschlagswasser/Schmutzwasser)

Gebührenfähige Kosten (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	6.031.600,39 €
abzüglich Flugplatzsiedlung Teveren (Sondervereinbarung) = rd.	<u>44.300,00 €</u>
aufzuteilende Kosten:	<u>5.987.300,39 €</u>

Kostenanteil Niederschlagswasser im Jahr 2018 = 5.987.300,39 € x 37,73%	2.259.008,44 €
---	----------------

Kostenanteil Schmutzwasser im Jahr 2018 = 5.987.300,39 € x 62,27%	3.728.291,95 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Schmutzwassereinl.)	<u>64.000,00 €</u>
Gesamtkosten Schmutzwasser	<u><u>3.792.291,95 €</u></u>

VII. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Niederschlagswasser

voraussichtliche berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2018 (in m²) 3.304.225

gebührenfähige Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung 2.259.008,44 €

Niederschlagswassergebühren 2018

$$2.259.008,44 \text{ €} : 3.304.225,00 \text{ m}^2 \text{ gerundet} = 0,68367 \text{ € /m}^2 \text{ gerundet} = 0,68 \text{ €}$$

Die Niederschlagswassergebühr 2018 wird von bisher 0,67 €/m² befestigter Fläche auf 0,68 €/m² befestigter Fläche erhöht.

Gebührenermittlung Schmutzwasser

voraussichtlicher Frischwasserverbrauch in 2018 (in m³) 1.247.467,00

gebührenfähige Kosten der Schmutzwasserbeseitigung 3.792.291,95 €
Kostenunterdeckung aus 2014 68.822,00 €
Bemessungsgrundlage 3.861.113,95 €

$$\text{Gebührenermittlung } 3.861.113,95 \text{ €} : 1.247.467,00 \text{ m}^3 \text{ gerundet} = 3,09516 \text{ € /m}^3 \text{ gerundet} = 3,10 \text{ €}$$

Die Schmutzwassergebühr 2018 wird von bisher 3,13 €/m³ Frischwassermaßstab auf 3,10 €/m³ Frischwassermaßstab gesenkt.

VI. Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich

Stand des Sonderpostens am 01.01.2017	736.784,62 €
kalkulatorische Entnahmen für den Gebührenaussgleich 2017	-233.385,49 €
Fehlbetragsausgleich 2014	
	Niederschlagswasser
	Schmutzwasser
	<u>68.822,00 €</u>
Stand des Sonderpostens am 01.01.2018	572.221,13 €
(ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2017)	

Geilenkirchen, im Oktober 2017

Kämmerei

Kämmerei
15.11.2017
1107/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Jahr 2018 ist als Anlage beigelegt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

- | | | |
|------------------------------|--|-----------------|
| a) Grundgebühr: | | |
| gebührenfähige Aufwendungen: | | 879.599,80 € |
| Einheiten: | | 13.130,00 Stk. |
| b) Gewichtsbezogene Gebühr: | | |
| gebührenfähige Aufwendungen: | | 789.634,22 € |
| Einheiten: | | 4.929.000,00 kg |

B. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Grundgebühr in Höhe von **67,00 €** je Einheit (Vorjahr 76,00 €/Einheit).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Grundgebühr damit um 9,00 €/Einheit.

C. Gewichtsbezogene Gebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von **0,16 €/kg** Rest- u. Bioabfall (Vorjahr 0,19 €/kg).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt diese Gebühr um 0,03 €/Einheit.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2018 auf 67,00 €/Einheit, die gewichtsbezogene Gebühr auf 0,16 €/kg Bio- und Restabfall festgesetzt.

Anlagen:

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2018

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abfallentsorgung Gebührenbedarfsberechnung für 2018

A) Ermittlung der Kosten

I. Betriebsaufwand

1. Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten des Arbeitsplatzes

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2016 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach KGSt:

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	20.700,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	15.810,00 €
1 Beamter A8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	19.050,00 €
4 Beamte A8 (Bürogebäude), Bereich 7, 4 x 0,03 Stellenanteil	7.620,00 €
	<hr/>
	63.180,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 12.636,00 €

Sachkosten Büroarbeitsplätze

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 1,02 Stellenanteile 9.894,00 €

Innere Leistungsverrechnung für Mitarbeiter des Stadtbetriebes

Die im Rahmen der Inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich für 2018 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf 103.200,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 15.480,00 €

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag 10.320,00 €

Personalkosten insgesamt 214.710,00 €

2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Das Entsorgungsunternehmen berechnet für die Entsorgungsdienstleistungen sowohl einen Grundbetrag als auch einen Kilo-Preis. Der Kilo-Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

Auf der Grundlage einer Hochrechnung aus 2017 und der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung wird von einer Gesamtmenge von rd. 4.950 t für 2018 ausgegangen. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag für die Sperrmüllsammlung.

2.1 Grundentgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Grundentgelt zur Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich nach der Ausschreibung 2012 wie folgt zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen NATO-Angehörigen. Insgesamt: 27.902 (Stichtage 30.06.2016 bzw. NATO 30.06.2017 ; Beträge jeweils inkl. MwSt):

Behältermiete Restabfall	10.906,32 €
Leerungsentgelt Restabfall	141.776,73 €
Behältermiete Bioabfall	6.423,72 €
Leerungsentgelt Bioabfall	53.450,51 €
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	51.133,21 €

2.2 Kilo-Preis

Kilo-Preis Restabfall für den Transport
 $3.865.000 \text{ kg} \times 0,00642 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} = 29.527,83 \text{ €}$

Kilo-Preis Bioabfall für den Transport
 $1.064.000 \text{ kg} \times 0,03643 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} = 46.126,21 \text{ €}$

2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Der kommunale Vertragspartner berechnet für den Betrieb des Recyclinghofes in Geilenkirchen - Niederheid ein Grundentgelt in Höhe von 1.095,22 € zzgl. MwSt jährlich sowie ein Entgelt für den Betrieb in Höhe von 10.661,43 € zzgl. MwSt monatlich.

Grundentgelt	$1.095,22 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	1.303,31 €
Betriebskosten	$12 \times 10.661,43 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	152.245,22 €

2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

Für 2018 wird von ca. 75 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 34,32 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

$34,32 \text{ €} \times 75 + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 3.063,06 €

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Es wird von 8 Fällen ausgegangen.

$15,00 \text{ €} \times 8 \text{ Fälle} =$ -120,00 €

2.5 Sperrmüll

Der Pauschalbetrag für die Sammlung und den Transport von nicht verwertbarem Sperrgut wurde 2014 entsprechend der Neuausschreibung angepasst. Das Grundentgelt beträgt seither 0,44 € /EW. Zudem fällt ein Betrag in Höhe von 76,20 € /t für die Sammlung und den Transport dieser Abfälle an. Für 2017 wird mit einer Sammelmenge von 235 Tonnen gerechnet.

$0,44 \text{ €} \times 27.902 \text{ EW} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 14.609,49 €
 $235 \text{ t} \times 76,20 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 21.309,33 €

2.6 Elektroschrott

Durch die Elektro- und Elektronik-Altgeräteverordnung sind seit dem 24.03.2006 Elektroklein- und -großgeräte separat vom sonstigen Rest- bzw. Sperrmüll zu erfassen. Die Leistung wird durch ein beauftragtes Unternehmen erbracht. Für die Sammlung und den Transport einschließlich der Umladung auf der Übergabestelle des Kreises Heinsberg wird ein Entgelt von 245,79 €/t. zzgl. MwSt. (Grundlage Wiegebelege) in Ansatz gebracht. Es wird von einem Gesamtaufwand von ca. 14 Tonnen ausgegangen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der E-Schrottanlieferung am Recyclinghof der Fa. Schönackers; es wird (hochgerechnet) von einer Anlieferungsmenge von 92 t ausgegangen. Für die Annahme und den Transport wird ein Unternehmerentgelt in Höhe von 94,15 € fällig.

$(14 \text{ t} \times 245,79 \text{ €/t}) + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 4.094,86 €
 $(80 \text{ t} \times 94,15 \text{ €/t}) + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 10.307,54 €

Unternehmerentgelte insgesamt

546.157,34 €

3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls wird 2018 voraussichtlich 119,- €/t betragen. Für 2017 wird eine Gesamtmenge an Haus- und Sperrmüll von 4.100 t erwartet.

4.100 t x 119,00 €/t = 487.900,00 €

Hinzu kommt die einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 6,68 €/Einwohner (inkl. nicht Meldepflichtige).

27.902 Einwohner x 6,68 € = 186.385,36 €

3.2 Verwertungskosten Sperrmüll

Seit 2001 wird Sperrmüll im Rahmen der kommunalen Sammlung auch über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 58,11 €/t zzgl. MwSt. 2018 werden ca. 1.009 t Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen (5 t), die über Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der NATO-Air-Base erfasst werden. Der Verwertungspreis beträgt 110,94 €/t zzgl. MwSt.

1.009 t x 58,11 € + 19 % MwSt. = 69.773,26 €
5 t x 110,94 €/t + 19 % MwSt. = 660,09 €

3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung

Der im Sperrmüll enthaltene Holzanteil wird seit 1997 getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungskosten liegen bei 58,10 €. Für 2018 wird von einer Gesamtmenge von 340 t Holz ausgegangen.

340 t x 58,10 €/t + 19 % MwSt. = 23.507,26 €

3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung

Seit 2001 wird Holz im Rahmen der kommunalen Sperrmüllentsorgung ebenfalls über einen im Stadtgebiet gelegenen Recyclinghof erfasst und einer Verwertung zugeführt. Ebenso werden an dieser Stelle auch die Mengen, die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden, kalkuliert. Für die Holzentsorgung und Verwertung über den Recyclinghof wird ein Betrag in Höhe von 25,38 € /t zzgl. MwSt. zugrunde gelegt. Für die Holzentsorgung auf der Nato-Air-Base beträgt der Verwertungspreis 51,01 €/t zzgl. MwSt. Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 20,63 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für das Jahr 2018 wird von einem Aufkommen von 3 t (Recyclinghof) bzw. 34 t (NATO-Air-Base) ausgegangen.

34 t x 51,01 € + 19 % MwSt. =	2.063,86 €	
1 Container für die Nato-Air-Base 247,56 € + 19 % MwSt.	294,60 €	
3 t x 25,38 € + 19 % MwSt. =	90,61 €	2.449,07 €

3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertungskosten für Biomüll werden für 2018 mit 47,87 € zzgl. MwSt angesetzt.

Es wird von einer Menge von rd. 1.064 t ausgegangen.

1.064 t x 47,87 €/t + 19 % MwSt. =	60.611,08 €
------------------------------------	-------------

Deponiegebühren und Verwertungsentgelte insgesamt

831.286,12 €

4. Wertstofffassung

4.1 Altglas

Die Reinigung der Containerstandplätze werden zz. von einem Unternehmen im Auftrag des DSD durchgeführt. Für die Gestellung der Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen erhält die Stadt einen Betrag in Höhe von 0,25 €/EW/a. Seit dem Jahr 2004 werden die nicht meldepflichtigen Einwohner bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

Zum Stichtag 30.06.2016 waren in der Stadt Geilenkirchen 26.882 Einwohner (ohne NATO-Angehörige) gemeldet.

26.882 EW x 0,25 €/EW/a =

-6.720,50 €

4.2 Altpapier

Der DSD -Anteil Verpackungsanteil im Altpapier beträgt 17,67 % .

4.2.1 Unternehmersammlung

Die Abrechnungsmethode zur Altpapiersammlung wurde mit Wirkung vom 01.01.2012 geändert, und zwar wird für die Stadtsammlung ein Entgelt in Höhe von 25,30 € / t gezahlt. Des Weiteren wird die Vereinspapiersammlung mit 32,89 € / t berechnet. Ebenso wird eine An- und Abfahrtspauschale bei der Vereinspapiersammlung erhoben. Auf Grundlage einer Hochrechnung aus 2017 wird für das Jahr 2018 von 1.765 t für die Stadtsammlung und 397 t für die Vereinspapiersammlung ausgegangen.

1.765 t x 25,30 € + 19 % MwSt. =	53.138,86 €
397 t x 32,89 € + 19 % MwSt. =	15.538,22 €

Zum Unternehmerentgelt gehört ebenfalls eine

Behältermiete	10.239,60 €
An- und Abfahrtspauschale bei ca. 60 An- und Abfahrten (42,77 € zzgl. MWSt./Fahrt)	<u>3.053,78 €</u>
	81.970,46 €

Abzügl. DSD Anteil in Höhe von 17,67 % = - 14.484,18 €

67.486,28 €

4.2.3 Verwertungskosten/-erlöse

Die Verwertungserlöse für das Altpapier werden in 2018 voraussichtlich einen Stand von 122,26 €/t erreichen. Die Hälfte des Erlöses behält der Kreis Heinsberg zur Deckung seiner Kosten ein. Es wird von einer Sammelmenge von 2.162 t ausgegangen.

2.162 t x 61,13 €

-132.163,06 €

4.3 Grünabfall

4.3.1 Sammlung

4.3.1.1 Unternehmerentgelt

Im Jahr 2018 werden drei Grünschnittsammlungen durchgeführt. Es ist von rd. 180 t. Sammelleistung auszugehen.

Für 2017 werden die aus der Ausschreibung gültigen Entgelte zugrunde gelegt. Für die Sammlung und den Transport fällt ein Betrag in Höhe von 73,30 € zzgl. MwSt an.

180 t x 73,30 € + 19 % MwSt.

15.700,86 €

4.3.1.2 Verwertungsentgelt

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt 2018 27,00 €.

180 t x 27,00 € + 19 % MwSt. =

5.783,40 €

4.3.2 Zwischenlagerplatz Niederheid für Grünabfälle

4.3.2.1 Häckselkosten

Die Häckselkosten für Grünabfälle am Zwischenlagerplatz werden mit 39,- €/t zzgl. MwSt angesetzt. Es wird von einer Menge von 1.500 t ausgegangen.

1.500 t x 39,- €/t + 19 % MwSt. =

69.615,00 €

Für die Abholungen durch den beauftragten Unternehmer fallen Kosten in Höhe von 350,00 €/Abholung (netto) für Großmaterial sowie 25,- €/Abholung (netto) für Kleinmaterial an.

4 x 350,- € + 19 % MwSt.	1.666,00 €
4 x 25,- € + 19 % MwSt.	119,00 €

4.3.2.2 Containermiete und Transportkosten

entfällt, enthalten in 4.3.2.1

4.3.2.3 Gebühreneinnahmen

Für Grünabfälle wird bei der Abgabe am Zwischenlagerplatz eine Gebühr von 10,00 €/m³ erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung aus 2017 wird für 2018 von einer gebührenpflichtigen Menge von 750 m³ ausgegangen:

10,00 €/m ³ x 750 m ³ =	-7.500,00 €
---	-------------

Kosten Wertstofffassung insgesamt	13.986,98 €
--	-------------

5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung richten sich z. T. nach der Einwohnerzahl. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. 4.1 zugrunde gelegt, sowie die Zahl der nicht meldepflichtigen Einwohner zum Stichtag 30.06.2016 von 1.020 Personen.

26.862 Einwohner zuzüglich 1.020 nichtmeldepflichtige Personen = 27.902 Einwohner

5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2018 voraussichtlich 0,75 €/EW betragen.

0,75 €/EW x 27.902 EW =	20.926,50 €
-------------------------	-------------

5.2 Stationäre Schadstoffsammlung

Die Annahme von Schadstoffen wird seit 2002 über eine stationäre Sammelstelle mit angrenzendem Zwischenlager durch ein Unternehmen durchgeführt. Das Unternehmerentgelt beträgt für die Annahme, Abfuhr und Lagerung 344,55 € monatlich zzgl. MwSt.

$344,55 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} + 19 \% \text{ MwSt.} = 4.920,17 \text{ €}$

Kosten Schadstoffentsorgung insgesamt 25.846,67 €

6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe

Die hier entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

6.1 Aufstellung

Es wird davon ausgegangen, dass durch Ergänzung oder Tausch 10 Straßenpapierkörbe zu je ca. 65 € beschafft werden müssen.

$10 \text{ St.} \times 65 \text{ €} = 650,00 \text{ €}$

6.2 Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden zu den Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühren in Höhe von 97,20 €/t der MVA Weisweiler bzw. einer Verwertung durch ein Unternehmen zugeführt. Eine Gesamtmenge von 78 t wird für 2018 zugrunde gelegt.

$78 \text{ t} \times 97,20 \text{ €/t} + 19 \% = 9.022,10 \text{ €}$

Kosten Straßenpapierkörbe insgesamt 9.672,10 €

7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

7.1 Einsammeln und Befördern

Für 2018 werden für den Einsatz städtischer Fahrzeuge
und Geräte voraussichtlich folgende Kosten aufgewendet: 18.350,00 €

7.2 Endbeseitigen/Verwerten

In 2017 werden hochgerechnet 34 t Müll eingesammelt
und über ein Unternehmen verwertet. Das
Verwertungsentgelt beläuft sich auf 97,20 €/t zzgl. MwSt.
Für 2018 werden ebenfalls 34 t angesetzt.

$34 \text{ t} \times 97,20 \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 3.932,71 €

**Kosten Einsammeln u. Befördern verbotswidriger
Abfallablagerungen insgesamt 22.282,71 €**

8. Sächliche Kosten

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige
sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von
insgesamt rd. 3.500,00 €

9. Öffentlichkeitsarbeit

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders und der Umweltfibel. Für 2018 ist ein Betrag zu veranschlagen von 7.500,00 €

Nach der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen mit der DSD AG hat die Stadt einen Anspruch auf eine Pauschale für Öffentlichkeitsarbeit und Wertstoffberatung. Diese beträgt jährlich 0,26 €/EW. Die nicht meldepflichtigen Einwohner werden nicht mehr berücksichtigt (vgl. 4.1).

26.882 EW x 0,26 €/EW = - 6.989,32 €

Kosten Öffentlichkeitsarbeit insgesamt 510,68 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand

Zwischenlagerplatz

Für den städt. Zwischenlagerplatz in Niederheid, der eigens für Grünabfall hergerichtet wurde, sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen. Allerdings wurde die Anlage zum 31.12.2014 vollständig abgeschrieben, sodass dieser Posten nicht mehr anfällt.

Abschreibung 2018 insgesamt 0,00 €

2. Zinsaufwand

Die Ermittlung des Zinsaufwandes erfolgt auf Grundlage der in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Herstellungsrestwerten. Hierzu sind die Grundstückswerte in einer Gesamthöhe von 21.830 € hinzuzurechnen.

Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals:

Grundvermögen:	21.830,00 €
Herstellungsrestwert Bauwerke:	0,00 €
Herstellungsrestwert Maschinen:	0,00 €
	21.830,00 €

x 5,87 % Verzinsung = 1.281,42 €

Voraussichtlich gebührenfähige Kosten 2018 = 1.669.234,03 €

davon fixe Kosten	879.599,80 €
./ Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	<u>0,00 €</u>
	879.599,80 €

davon variable Kosten	789.634,22 €
./ Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	<u>0,00 €</u>
anzusetzende variable Kosten	789.634,22 €

B. Gebührenermittlung

Ermittlung der Grundgebühr:

879.599,80 €	:	13130	Einheiten	=	66,99 €
gerundet					67,00 €

Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

789.634,22 €	:	4.929.000	kg	=	0,160202 €
gerundet					0,16 €

nachrichtlich bisherige Gebührensätze (gültig bis 31.12.2017)

Grundgebühr	76,00 € je Einheit
gewichtsbezogene Gebühr	0,19 € je kg

C. Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich

Stand des Sonderpostens am 01.01.2017	36.374,12 €
kalkulatorische Entnahme für den Gebührenaussgleich 2017	0,00 €
kalkulatorische Entnahme für den Gebührenaussgleich 2018	0,00 €
vor. Stand des Sonderpostens am 01.01.2018	<u>36.374,12 €</u>
(ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2017)	

Geilenkirchen, im Oktober 2017

Kämmerei

Kämmerei
10.11.2017
1109/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Jahr 2018 ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

- a) Straßenreinigungsgebühr:
gebührenfähige Aufwendungen einschl.
Kostenunterdeckung aus Vorjahren: 115.623,26 €
Einheiten (Frontmeter): 100.150 lfdm

- b) Winterdienstgebühr:
gebührenfähige Aufwendungen einschl.
Kostenunterdeckung aus Vorjahren: 77.253,35 €
Einheiten (Frontmeter): 129.080 lfdm

B. Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,15 €/lfdm** Frontmeter (Vorjahr 1,24 €/lfdm).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,09 €/lfdm.

C. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,60 €/lfdm** Frontmeter (Vorjahr 0,57 €/lfdm).
Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,03 €/lfdm.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2018 mit 1,15 €/Frontmeter, die Winterdienstgebühr mit 0,60 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2018

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

IV. Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich

Stand des Sonderpostens am 01.01.2017		1.698,14 €
kalkulatorische Entnahmen für den Gebührenaussgleich 2017		-12.758,07 €
Fehlbetragsausgleich		
	Straßenreinigung	6.624,48 €
	Winterdienst	4.435,45 €
voraussichtl. Stand des Sonderpostens am 01.01.2018		<u>0,00 €</u>
(ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2017)		

Geilenkirchen, im Oktober 2017

Kämmerei

Kämmerei
15.11.2017
1121/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungswesen im Jahr 2018 ist als Anlage beigelegt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

- a) Gebührenfähige Aufwendungen: 416.449,65 €

- b) Voraussichtliches Gebührenaufkommen: 416.907,35 €

B. Gebühren

Vor dem Hintergrund dass das voraussichtliche Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Aufwendungen deckt, ist eine Anpassung der Friedhofsgebühren nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für das Bestattungswesen.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

I. Berechnung der gebührenfähigen Gesamtkosten

TOP Ö 11

Kostenart	Höhe der Kosten	Vorkostenstellen													Endkostenstellen												
		Unterhaltung Geräte	grabunabhängige Kosten	flächenabhängige Kosten	pflegefreie Grabarten	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber	Kolumbarien	Bestattungen	Trauerhallen	Kühlzelle	Genehmigungen	Rahmengrün	Kriegsgräber	Prüfsumme	Unterhaltung Geräte	grabunabhängige Kosten	flächenabhängige Kosten	pflegefreie Grabarten	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber	Kolumbarien	Bestattungen	Trauerhallen	Kühlzelle	Genehmigungen	Rahmengrün	Kriegsgräber	Prüfsumme
Personalkosten Beamte und Angestellte des Friedhofsamtes lt. Plan 2018 proz. Aufteilung	77.180,00 €	0,00 € 0,00%	11.577,00 € 15,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	3.859,00 € 5,00%	0,00 € 0,00%	11.577,00 € 15,00%	3.859,00 € 5,00%	2.315,40 € 3,00%	9.261,60 € 12,00%	23.154,00 € 30,00%	11.577,00 € 15,00%	77.180,00 €												
Personalkosten Friedhofskolonie lt. Stundennachweis proz. Aufteilung	302.455,39 €	1.768,08 € 0,58%	130.658,85 € 43,20%	3.069,98 € 1,02%	3.394,36 € 1,12%	767,49 € 0,25%	4.205,26 € 1,39%	77.870,37 € 25,75%	4.152,08 € 1,37%	0,00 € 0,00%	319,05 € 0,11%	72.867,83 € 24,09%	3.381,05 € 1,12%	302.455,39 €													
Gerätekosten Kolonne lt. Stundennachweis proz. Aufteilung	2.023,86 €	0,00 € 0,00%	1.442,20 € 71,26%	1,82 € 0,00%	48,61 € 2,40%	12,15 € 0,60%	0,00 € 0,10%	1,74 € 0,09%	0,26 € 0,01%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	472,05 € 23,32%	43,07 € 2,13%	2.023,86 €													
Fahrzeugkosten Kolonne lt. Stundennachweis proz. Aufteilung	31.187,76 €	593,75 € 1,90%	10.233,75 € 32,81%	1.889,57 € 6,06%	404,64 € 1,30%	0,00 € 0,00%	1.120,01 € 3,59%	10.721,05 € 34,38%	251,40 € 0,81%	0,00 € 0,00%	24,39 € 0,08%	5.787,08 € 18,56%	162,12 € 0,52%	31.187,76 €													
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000 proz. Aufteilung	20.000,00 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	12.000,00 € 60,00%	8.000,00 € 40,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	20.000,00 €													
Unterhaltung der Friedhöfe 75000.51000 proz. Aufteilung	30.000,00 €	175,37 € 0,58%	12.959,91 € 43,20%	304,51 € 1,02%	336,68 € 1,12%	76,13 € 0,25%	417,11 € 1,39%	7.723,82 € 25,75%	411,84 € 1,37%	0,00 € 0,00%	31,65 € 0,11%	7.227,63 € 24,09%	335,36 € 1,12%	30.000,00 €													
Unterhaltung der Kriegsgräber 75000.51010 proz. Aufteilung	3.000,00 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	3.000,00 € 100,00%	3.000,00 €													
Unterhaltung des jüdischen Friedhofes 75000.51030 proz. Aufteilung	500,00 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	100,00 € 20,00%	0,00 € 0,00%	500,00 €													
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 75000.52005 proz. Aufteilung	2.000,00 €	11,69 € 0,58%	863,99 € 43,20%	20,30 € 1,02%	22,45 € 1,12%	5,08 € 0,25%	27,81 € 1,39%	514,92 € 25,75%	27,46 € 1,37%	0,00 € 0,00%	2,11 € 0,11%	481,84 € 24,09%	22,36 € 1,12%	2.000,00 €													
Pacht für Friedhofsgelände 75000.53000 proz. Aufteilung	50,00 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	50,00 € 100,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	50,00 €													
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005 proz. Aufteilung	18.000,00 €	0,00 € 0,00%	2.700,00 € 15,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	900,00 € 5,00%	0,00 € 0,00%	9.000,00 € 50,00%	5.400,00 € 30,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	18.000,00 €													
Geschäftsaufwendungen 75000.65005, 54310.40015 proz. Aufteilung	1.550,00 €	0,00 € 0,00%	232,50 € 15,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	77,50 € 5,00%	0,00 € 0,00%	232,50 € 15,00%	77,50 € 5,00%	46,50 € 3,00%	186,00 € 12,00%	465,00 € 30,00%	1.550,00 €													
Verwaltungsgemeinkosten 75000.67900 proz. Aufteilung	102.689,85 €	600,30 € 0,58%	44.361,72 € 43,20%	1.042,32 € 1,02%	1.152,45 € 1,12%	260,58 € 0,25%	1.427,77 € 1,39%	26.438,60 € 25,75%	1.409,72 € 1,37%	0,00 € 0,00%	108,32 € 0,11%	24.740,13 € 24,09%	1.147,94 € 1,12%	102.689,85 €													
Kalkulatorische Zinsen auf Grund und Boden (6%) proz. Aufteilung	21.630,29 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	21.630,29 € 100,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	21.630,29 €													
Kalkulatorische Zinsen auf Bauwerke lt. Anlagenachweis (6%) proz. Aufteilung	52.170,83 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	5.217,08 € 10,00%	0,00 € 0,00%	28.172,25 € 54,00%	18.781,50 € 36,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	52.170,83 €													
Kalkulatorische Zinsen auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis (6%) proz. Aufteilung	1.044,67 €	0,00 € 0,00%	744,43 € 71,26%	25,09 € 2,40%	0,94 € 0,09%	6,27 € 0,60%	0,00 € 0,10%	0,90 € 0,09%	0,13 € 0,01%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	243,66 € 23,32%	22,23 € 2,13%	1.044,67 €													
Kalkulatorische Zinsen auf masch. Einrichtungen lt. Anlagenachweis proz. Aufteilung	444,45 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	444,45 € 100,00%	0,00 € 0,00%	444,45 €													
Abschreibung auf Bauwerke lt. Anlagenachweis proz. Aufteilung	44.632,75 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	4.463,28 € 10,00%	0,00 € 0,00%	24.101,69 € 54,00%	16.067,79 € 36,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	44.632,75 €													
Abschreibung auf masch. Einrichtung lt. Anlagenachweis proz. Aufteilung	4.696,70 €	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	4.696,70 € 100,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	0,00 € 0,00%	4.696,70 €													
Abschreibung auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis proz. Aufteilung	6.266,53 €	36,63 € 0,58%	2.707,12 € 43,20%	63,61 € 1,02%	70,33 € 1,12%	15,90 € 0,25%	87,13 € 1,39%	1.613,38 € 25,75%	86,03 € 1,37%	0,00 € 0,00%	6,61 € 0,11%	1.509,74 € 24,09%	70,05 € 1,12%	6.266,53 €													
Zwischensumme	721.523,07 €	3.185,83 €	218.482,48 €	28.144,26 €	5.383,66 €	5.980,10 €	16.965,44 €	136.694,29 €	83.549,34 €	55.752,33 €	9.939,73 €	137.448,95 €	19.993,67 €	721.520,09 €													
Auflösung von Vorkostenstellen		Unterhaltung Geräte Maschinen	2.270,22 €	76,51 €	2,87 €	19,13 €	0,00 €	2,74 €	0,41 €	0,00 €	0,00 €	743,06 €	67,79 €	3.182,74 €													
Endsumme (1)	721.523,07 €	0,00 €	220.752,70 €	28.220,78 €	5.386,53 €	5.999,24 €	16.965,44 €	136.697,03 €	83.549,75 €	55.752,33 €	9.939,73 €	138.192,01 €	20.061,46 €	721.517,01 €													
relativer Anteil der Kostenstellen an der Endsumme (1)			30,60%	3,91%	0,75%	0,83%	2,35%	18,95%	11,58%	7,73%	1,38%	19,15%	2,78%	100,00%													
Ausgleich von Überschüssen aus Vorjahren	-52.238,28 €		-27.199,98 €	-3.477,21 €	-663,70 €	-739,19 €	-2.090,39 €	-16.843,08 €	0,00 €	0,00 €	-1.224,72 €	0,00 €	0,00 €	-52.238,28 €													
relativer Anteil des Überschusses an den Kostenstellen			52,07%	6,66%	1,27%	1,42%	4,00%	32,24%	0,00%	0,00%	2,34%	0,00%	0,00%	100,00%													
Endsumme (2)	669.284,79 €		193.552,72 €	24.743,56 €	4.722,83 €	5.260,04 €	14.875,05 €	119.853,95 €	83.549,75 €	55.752,33 €	8.715,01 €	138.192,01 €	20.061,46 €	669.278,73 €													
		davon gebührenfähig	193.552,72 €	24.743,56 €	4.722,83 €	5.260,04 €	14.875,05 €	119.853,95 €	29.011,08 €	15.715,40 €	8.715,01 €	0,00 €	0,00 €	416.449,65 €													

gebührenfähige Gesamtkosten

II. Berechnung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens 2018

Gebührentatbestand	geplante Fallzahl	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
Reihengrab > 5 Jahre	9	1.060,00 €	9.540,00 €
Rasengrab	11	1.955,00 €	21.505,00 €
Reihengrab < 5 Jahre	1	723,00 €	723,00 €
Rasengrab als Tiefengrab	13	1.955,00 €	25.415,00 €
Urnenreihengrab	15	611,00 €	9.165,00 €
Urnenrasengrab	17	946,00 €	16.082,00 €
Wahlgrab	1	1.416,00 €	1.416,00 €
Wahlgrab als Tiefengrab	9	1.416,00 €	12.744,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	4	1.759,00 €	7.036,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	8	1.759,00 €	14.072,00 €
Urnengrab	21	707,00 €	14.847,00 €
Verstreuung	5	0,00 €	0,00 €
Urnengrab im Kolumbarium	45	811,00 €	36.495,00 €
Benutzung Kühlzelle	80	133,00 €	10.640,00 €
Benutzung Trauerhalle	139	202,00 €	28.078,00 €
Genehmigung Grababdeckung aus Stein	51	23,00 €	1.173,00 €
Genehmigung Grabdenkmal	59	31,00 €	1.829,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	57	22,00 €	1.254,00 €
Genehmigung Grabplatte	33	21,00 €	693,00 €
Genehmigung Kolumbariumabdeckung	43	15,00 €	645,00 €
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	3	183,00 €	549,00 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	1	505,00 €	505,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	0	551,00 €	0,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	1	689,00 €	689,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	0	781,00 €	0,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	1	872,00 €	872,00 €
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	9	551,00 €	4.959,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	16	597,00 €	9.552,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	52	735,00 €	38.220,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	28	827,00 €	23.156,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	8	918,00 €	7.344,00 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	103	276,00 €	28.428,00 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	1	276,00 €	276,00 €
Bestattung Urne (Kolumbarium)	49	184,00 €	9.016,00 €
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	5	184,00 €	920,00 €
Berechtigungskarte Gewerbetreibende, Jahreskarte	27	60,00 €	1.600,00 €
Berechtigungskarte Gewerbetreibende, Tageskarte	3	15,00 €	40,00 €
Gebühren für vorzeitige Einebnungen	27	67,00 €	1.809,00 €

Summe (1) 341.287,00 €

geplante Nutzungsrechtverlängerungen in Jahren	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
3	65,17 €	195,50 €
1010	47,20 €	47.672,00 €
233	47,20 €	10.997,60 €
28	58,63 €	1.641,73 €
158	58,63 €	9.264,07 €
115	35,35 €	4.065,25 €
44	40,55 €	1.784,20 €

Summe (2) 75.620,35 €

Gesamtgebührenaufkommen 2018

Summe (1) + Summe (2) 416.907,35 €

Amt für Bildung und Wirtschaft
15.11.2017
1122/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Finanzielle Unterstützung der Stadt zur Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 23.05.2012, dass sich die Stadt an der Weihnachtsbeleuchtung in dem Falle beteilige, wenn der Aktionskreis eine Kostenunterdeckung nachweisen könne. Der städtische Betrag beläuft sich auf eine jährliche Beteiligung in Höhe von 2.045,00 Euro. Sollte die Unterdeckung geringer als dieser Betrag ausfallen, so wäre auch die städtische Beteiligung entsprechend geringer.

Der Aktionskreis habe jährlich die finanzielle Unterstützung der Stadt Geilenkirchen an der Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt zu beantragen.

Die vom Aktionskreis vorgelegte Kostenrechnung für die Wintersaison 2016/2017 zeigt eine verbleibende Unterdeckung von 3.253,97 Euro (ohne städt. Beteiligung) auf.

Der Aktionskreis beantragt vor diesem Hintergrund die finanzielle Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der Weihnachtsbeleuchtung für die Wintersaison 2016/2017 in Höhe von 2.045,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen beteiligt sich an den Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung in der Wintersaison 2016/2017 mit einem Betrag in Höhe von 2.045,00 Euro. Der Betrag wird nach Vorlage der Kostenrechnung ausgezahlt.

Finanzierung:

Der Betrag i.H. v. 2.045,00 Euro wurde in den Haushalt aufgenommen.

(Amt für Bildung und Wirtschaft, Frau Köppl, 02451/629414)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
08.11.2017
1100/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Festlegung des Spendenbetrages für Baumspenden

Sachverhalt:

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 20.06.2017 wurde das Konzept für städtische Pflanzflächen zurückgestellt. Vor einer erneuten Beratung sollte im Haupt- und Finanzausschuss die Finanzierung, sowie der zu spendende Betrag festgelegt werden. Mit Vorlage 1017/2017 wurde eine Kostenkalkulation vorgestellt und im Gremium sollte ein Spendenbetrag festgelegt werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.09.2017 wurde der Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung in den Rat verschoben.

Eine Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Heinsberg sollte ermittelt werden. Die Lebenshilfe Heinsberg hat am 28.09.2017 telefonisch mitgeteilt, dass man für ein solches Projekt nicht über freie Kapazitäten verfüge.

Auch andere gemeinnützige Einrichtungen konnten derzeit nicht für eine Zusammenarbeit gewonnen werden.

Des Weiteren wurde ermittelt, wie ein deutlich geringerer, dennoch kostendeckender Spendenbeitrag für die Anpflanzung zu erreichen sei.

Hierzu müsste jüngeres, kleineres Pflanzgut gewählt werden und die Anpflanzung unter Mithilfe der Spender oder unter Einsatz von Aushilfskräften erfolgen. Die Pflanzungen würden im Herbst an Pflanzstandorten in bestehenden städtischen Grünanlagen erfolgen.

An der Anwachspflege könnten die Spender sich gegebenenfalls beteiligen, um einem vermehrten Ausfall der jungen Pflanzen vorzubeugen.

Die Kostenschätzung zu einer solchen Verfahrensweise stellt sich wie folgt dar:

Stadtbetrieb, gem. Kosten- und Leistungsrechnung:

zwei Mitarbeiter, eine Stunde	=	70,90 €	(Aufsicht und Anleitung)
Fahrzeug, eine Stunde	=	<u>20,00 €</u>	
Summe		90,90 €	
Verteilung auf zehn Bäume in einer Stunde	=	9,09 € je Baum	

Pflanze und Material:

Baum (ballennackte Ware)	=	60,00 €	
Befestigungsmaterial (zwei Pfähle usw.)	=	<u>32,26 €</u>	
Summe		92,26 €	= > <u>Gesamtkosten von 101,35 €</u>

Mit dieser Maßgabe könnte nach Einschätzung der Verwaltung der Spendenbeitrag auf 100,00 € festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Pflanzung eines Baumes wird ein Spendenbetrag von 100,00 € bestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der bisherigen Vorlagen und Beratungsergebnisse die Vorgehensweise zusammenzustellen, diese zu veröffentlichen und für die Pflanzspenden zu werben.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Hauptamt
16.11.2017
1132/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Sachverhalt:

Um den Erfahrungen aus der Praxis in den Ausschüssen und im Rat entgegen zu kommen und den rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts Rechnung zu tragen, wird die Änderung der Geschäftsordnung wie folgt vorgeschlagen:

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wird folgendermaßen geändert:

§ 12 Redeordnung

- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 4 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Regelungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden.

§ 15 Anträge zur Sache

- (4) Werden mehrere Sachanträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 17
Fragerecht der Ratsmitglieder

- (4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

§ 24
Niederschrift

- (4) Die Niederschrift wird nach der Unterzeichnung allen Ratsmitgliedern in der Form zugeleitet, wie auch die Einberufung erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.

§ 27
Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (8) Der § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.
- (9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem Schriftführer und dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er dies dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Der Ausschussvorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung, die Wahrung des § 50 Abs. 3 GO NW in Absprache mit dem Schriftführer zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Änderung der Geschäftsordnung zu.

Anlage:
Synopsis

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 109)

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen <u>-alte Fassung-</u>	Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen <u>-neue Fassung-</u>	Erläuterung
<p>§ 12 Redeordnung</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>§ 12 Redeordnung</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 4 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Regelungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Die Erweiterung der Redezeit kommt der gängigen Praxis in den Ausschüssen und dem Rat entgegen.</p>
<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 15 Anträge zur Sache</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Anträge zur Sache</p>	
<p>(4) Werden mehrere Sachanträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.</p>	<p>Die Einbringung mehrerer Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt ist nicht ausgeschlossen. Daher ist hier eine Regelung über die Reihenfolge der Anträge sinnvoll. Der Weitestgehende hat Vorrang. Dies ist derjenige Antrag, der am weitesten vom Status quo entfernt ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p>	
<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.</p>	<p>Auch für die Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung gilt der Bestimmtheitsgrundsatz. Vor diesem Hintergrund sind Diskussionen oder gar Beschlüsse unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p>	
<p>(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p>	<p>(4) Die Niederschrift wird nach der Unterzeichnung allen Ratsmitgliedern in der Form zugeleitet, wie auch die Einberufung erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p>	<p>Der Absatz 4 kann kürzer gefasst werden und muss die Sonderfallregelung einer Nichtunterzeichnung nicht explizit auführen. Hierzu gibt es eine klare Rechtsprechung bzw. klare Vorgaben.</p>

	<p>(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.</p>	<p>Die gängige Praxis im Umgang mit Einwendungen von Ratsmitgliedern zu Niederschriften sollte nun als fester Bestandteil in die Geschäftsordnung einfließen und ist im Absatz 6 festgehalten.</p>
<p>§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p>	<p>§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p>	
<p>(8) Die §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>	<p>(8) Der § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>(9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem Schriftführer und dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er dies dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Der Ausschussvorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung, die Wahrung des § 50 Abs. 3 GO NW in Absprache mit dem Schriftführer zu prüfen.</p>	<p>Damit wird der Problematik des bisherigen Punktes „Verschiedenes“ in den Ausschüssen Rechnung getragen und eine einheitliche Regelung zu Anfragen in den Gremien geschaffen.</p> <p>Die vorherige Anzeige einer Abwesenheit ist im Hinblick auf die Bestimmung der Beschlussfähigkeit für Ausschüsse von besonderer Bedeutung.</p>

Dezernat III
17.11.2017
1135/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	29.11.2017

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.01.2017 enthält § 46 GO NRW die Regelung, dass neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, u. a. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt nach § 3 der Entschädigungsverordnung NRW den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden. Dieser Betrag lag am 01.01.2017 bei 290,20 € und liegt seit dem 01.08.2017 bei 300,10 € monatlich.

In seiner Sitzung am 14.12.2016 hat der Rat im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung den § 12 um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Umwelt- und Bauausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur sowie Rechnungsprüfungsausschuss.“

Das vormals zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hatte hierzu die Auffassung vertreten, dass ein pauschaler Ausschluss aller Ausschüsse nicht zulässig sei. Dies hat dazu geführt, dass aus der Mitte des Rates Bedenken darüber geäußert wurden, ob die getroffene Regelung mit geltendem Recht vereinbar sei.

Das mittlerweile zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW teilt diese Rechtsauffassung nicht mehr vollumfänglich. Mit aktuellem Erlass vom 13.11.2017 weist das Ministerium darauf hin, dass der § 46 Satz 2 GO NRW für diese Auslegung keine zureichenden Anhaltspunkte enthielten. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass das Ministerium kurzfristig eine Neuregelung dieser Vorschrift anstrebt.

Der Haupt- und Finanzausschuss möge vor diesem Hintergrund über die weitere Vorgehensweise beraten.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)